

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

§ 1	Name und Sitz	Seite 1
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	Seite 1
§ 3	Das Geschäftsjahr	Seite 3
§ 4	Die Vereinsämter	Seite 3

Die Mitgliedschaft

§ 5	Die Mitglieder	Seite 3
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 8	Austritt aus dem Verein	Seite 4
§ 9	Der Ausschluss aus dem Verein	Seite 5
§ 10	Vereinsstrafen	Seite 6
§ 11	Die Rechte der Mitglieder	Seite 7
§ 12	Die Pflichten der Mitglieder	Seite 8
§ 13	Die Finanzen des Vereins	Seite 9
§ 14	Ehrungen der Mitglieder	Seite 10
§ 15	Die Organe des Vereins	Seite 10
§ 16	Die Mitgliederversammlung	Seite 11
§ 17	Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 12
§ 18	Die Vereinswahlen	Seite 12
§ 19	Die Legislaturperiode	Seite 13
§ 20	Der Vorstand	Seite 13
§ 21	Aufgaben des Vorstandes	Seite 15
§ 22	Die Revisoren	Seite 15

Schlußbestimmungen

§ 23	Änderung des Vereinszweckes	Seite 16
§ 24	Auflösung des Vereins	Seite 16
§ 25	Satzungsänderung	Seite 17
§ 26	Inkrafttreten der Satzung	Seite 17

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Kleingartenverein führt den Namen:

„Erholung“ e.V. Borna

und hat seinen Sitz in D-04552 Borna.

Der Kleingartenverein unterhält keine Geschäftsstelle.

Die Kleingartenanlage liegt am Speicherbecken Witznitz auf den Flurstücken 147/1, 148/1 und 622/11 der Gemarkung Borna.

Der Kleingartenverein ist beim Amtsgericht Leipzig im Vereinsregister unter der Nummer VR 10043 registriert.

Er ist ein gemeinnütziger Kleingartenverein für Kleingärtner, Gartenfreunde und fördernde Mitglieder.

Nachstehend Verein genannt

Der Verein ist mit vollem Stimmrecht Mitglied im

„Regionalverband der Kleingärtner“ e. V.

der Gebiete Borna, Geithain, Rochlitz und Umgebungen.

Nachstehend „Regionalverband der Kleingärtner“ e. V. genannt.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Kleingärtnern, Gartenfreunden und von fördernden Mitgliedern.

Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

„Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und des

Kleingartenrechts nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

Der Verein ist selbstlos tätig und die Tätigkeit ist nicht in erster Linie auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, der Satzung nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins ist:

- Förderung der Kleingärtnerei durch selbstlose Weiterverpachtung von Kleingartenland, insbes. für eine Nutzung durch den sozial schwächeren Teil der Bevölkerung.
- Ausgestaltung und Nutzung der Dauerkleingartenanlage als öffentlich zugängliches Grün für die Bürger, insbesondere für die Naherholung.
- Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere die Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei.
- Durchführung von Fachvorträgen und Beratungen, die die Kleingärtner und interessierte Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen und kleingärtnerischen Freizeitgestaltung anregen.
- Erholung und Entspannung im Kleingarten, die Landschaftspflege, der Umweltschutz, die Pflanzen- und Tierkunde, die Erhaltung und Pflege der Dauerkleingartenanlage und das naturgemäße Kleingärtnern stehen im Vordergrund.
- Gestaltung des Vereinslebens.

Der Satzungszweck wird in Abstimmung mit den Ziel- und Aufgabenstellungen des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e.V. verwirklicht.

§ 3

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Vereinstätigkeiten müssen mit dem letzten Tag des laufenden Kalenderjahres prüfbar abgerechnet werden.

§ 4

Die Vereinsämter

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
Die Tätigkeiten für den Verein werden selbstlos und satzungsgemäß im Sinne der Mitglieder durchgeführt.

Die Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern,
- Fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.
Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitrags- und Gebührenordnung und der Kleingartenordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Mit der Aufnahme zur Mitgliedschaft ist die Satzung des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e.V. und die Beschlüsse und Festlegungen seiner Organe anzuerkennen. Diese werden auf Verlangen vom Vorstand des Vereins zur Einsichtnahme vorgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- mit schriftlicher Austrittserklärung.
- durch Ausschluss, wenn durch den Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung schwerwiegende Vergehen gegen die Beschlüsse der Gesamtorganisation festgestellt werden
- bei Auflösung des Vereins
- durch Ableben
- Streichung von der Mitgliederliste.

§ 8 Austritt aus dem Verein

Der Austritt muss spätestens am dritten Werktag des Monats Juli des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Mit dem Datum der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle finanziellen und materiellen Ansprüche gegenüber dem Verein.

Beim Austritt aus dem Verein sind alle finanziellen und materiellen Verpflichtungen bis zum Austrittsdatum zu erfüllen. Unterlagen wie z.B. Satzung, Unterpachtvertrag, Kleingarten-

ordnung u.ä. sind auf Verlangen des Vorstandes auszuhändigen.

§ 9 Der Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- mehr als drei Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
- bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung.

Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur

Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn

- das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt,
- das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach Mahnung in Textform durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

§ 10 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

- die Verwarnung,
- die Abmahnung
- der Ausschluss gemäß § 9
- die Streichung von der Mitgliederliste

Vereinsstrafen können ausgesprochen werden

- bei Handlungen von Vereinsmitgliedern, die die Ehre des Vereins oder von Vereinsmitgliedern verletzen,
- wenn das Vereinsmitglied gegen die Interessen des Vereins handelt und seinen gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- wenn das Vereinsmitglied gegen die Satzung, die Kleingartenordnung, den Unterpachtvertrag oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
- bei strafbaren Handlungen gegenüber dem Verein oder Vereinsmitgliedern.

Vereinsstrafen werden durch den Vorstand beschlossen und ausgesprochen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vereinsmitglied die Möglichkeit zu geben, vor dem Vorstand zu dem ihm vorgeworfenen Verhalten Stellung zu nehmen. Dazu ist er schriftlich durch den Vorstand einzuladen.

§ 11 Die Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartenutzern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder sein.

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
- nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die

Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte an den Verbandstagen des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e.V. die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.

Alle Mitglieder haben das Recht, mit einer Stimme das aktive Stimm- und Wahlrecht auszuüben und in die Vereinsorgane gewählt zu werden.

§ 12 Die Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- dass Anliegen der Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- die Satzung des Vereins und des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e.V. zu beachten und danach zu handeln,
- die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige finanzielle Verpflichtungen termingemäß zu erfüllen und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse anzuerkennen.
- Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Ist die Ersatzkraft nicht Mitglied des Vereins, ist für sie eine Helferversicherung abzuschließen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die von ihm zu leisteten Stunden in Geld abzugelten. Die Anzahl der zu leisteten Stunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert,
- mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,

- die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen,
- bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen,
- an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 13 Die Finanzen des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus

- Beiträgen und Umlagen,
- Zuwendungen und Spenden Dritter
- Zuwendungen der Mitglieder
- sowie Erlösen im Zusammenhang mit satzungsgemäßer wirtschaftlicher Betätigung.

Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Beiträge sind spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres fällig.

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe des 3-fachen Mitgliedsbeitrages pro verpachtete Parzelle beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnis-

mäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vom Mitgliedsbeitrag ist jährlich ein Teil an den „Regionalverband der Kleingärtner“ e.V. als Mitgliedsbeitrag abzuführen.

Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages bzw. eine Beitragsänderung beschließt der Verbandstag oder die Vorsitzendenversammlung des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e.V. und ist für die Mitglieder bindend.

Bei Ehrenmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Mitgliedern die keine Kleingartenparzelle bewirtschaften, kann ein gesonderter Mitgliedsbeitrag bzw. Mitgliedsfreibetrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14

Ehrungen der Mitglieder

Ehrungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern werden mit entsprechender Begründung vom Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Ehrungen durch den „Regionalverband der Kleingärtner“ e.V. richten sich nach dessen Ehrenordnung und sind mit schriftlichem Antrag möglich.

§ 15

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren
- d) Die zeitweiligen Kommissionen

§ 16

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie hat in den ersten vier Monaten des laufenden Geschäftsjahres stattzufinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss in Textform durch den Vorsitzenden und mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung beinhalten.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit entsprechender

Begründung, beim Vorsitzenden einzureichen. Über Anträge die erst nach Ablauf der 10 - Tage - Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen

werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten

zustimmen. Anträge, die die Erweiterung der Tagesordnung während einer Versammlung beinhalten, werden für die darauf folgende Mitgliederversammlung entgegengenommen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer, dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss.

§ 17

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- Berichte der Revisoren, der Fachberatung und der evtl. zeitweiligen Kommissionen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Beisitzer,
- Wahl der Revisoren,
- Genehmigung von Finanzvorschlägen (Etat),
- Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht werden,
- Auflösung des Vereins entsprechend § 41 BGB,
- Bestellung von Liquidatoren laut §§ 47 und 48 BGB,
- den Austritt aus dem „Regionalverband der Kleingärtner“ e.V., wenn es $\frac{3}{4}$ der Mitglieder wünschen,
- Bei Satzungsänderungen oder -neufassungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen oder -neufassungen sind unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister, sowie dem zuständigen Finanzamt und Landratsamt bekannt zugeben.

§ 18

Die Vereinswahlen

Zur Wahl dürfen sich nur Mitglieder des Vereins stellen.

Bei Vereinswahlen wird über Kandidatenlisten im Block abgestimmt..

Es wird offen mit Handzeichen abgestimmt..

Die Kandidaten sind gewählt, wenn die Kandidatenliste mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene

Stimmen. Die gewählten Kandidaten legen intern die zu besetzenden Funktionen fest. Die Wahl ist gültig, wenn die Gewählten nach Aufforderung die Annahme der Wahl bekunden.

Über die Wahlen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Protokollführer, dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstandes (BGB § 26) sind unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht zur Ein- bzw. Austragung im Vereinsregister, Finanzamt und Landratsamt bekannt zugeben. Bei Wahlen kann ein zeitweiliger Wahlausschuss bestimmt werden, der die Wahl leitet.

Der Wahlausschuss ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 19

Die Legislaturperiode

Die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Revisoren erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß § 18.

Die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Revisoren erfolgt auf die Dauer von innerhalb fünf Jahren.

Der Vorstand und die Revisoren bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

e) dem Fachberater

f) und bis zu drei Beisitzern, die nicht vertretungsberechtigt sind.

Funktionsverbindungen von den unter § 20 c bis e aufgeführten Vorstandsmitgliedern sind möglich.

Die unter § 20 a bis e aufgeführten Vorstandsmitglieder sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils zwei der unter § 20a bis e aufgeführten Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertreter, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Vorstandssitzungen werden mindestens einmal im Quartal durchgeführt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben. Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung der Vorstandsarbeit zeitweilige Beisitzer bestimmen. Wenn die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet, haben diese kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.

§ 21

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist außer dem im § 20 aufgeführten Aufgaben, die nicht Kraft der Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind auch zuständig für die:

- Entgegennahme und Bearbeitung aller Anträge der Mitglieder,
- Durchsetzung sämtlicher Beschlüsse, die durch die Vereinsorgane und dem „Regionalverband der Kleingärtner“ e.V. gefasst worden sind,
- Erstellung der Berichte zur Rechenschaftslegung,
- Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane im Rahmen des jährlichen Finanzplanes,
- Führung der Kassenbücher und der Kassengeschäfte,
- Erstellung von Protokollen und Niederschriften, die die gesamte Vereinstätigkeit betreffen,
- Vorlage aller Unterlagen, die durch die Revisoren zur Einsichtnahme verlangt werden.
- Verwaltung der Kleingartenanlage gemäß Verwaltungsvollmacht.

§ 22

Die Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei, maximal vier Revisoren gewählt. Ihnen obliegen die Vereins- und Kassenprüfungen. Diese Prüfungen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die Revisoren sind berechtigt, unangemeldete zwischenzeitliche Prüfungen vorzunehmen. Über alle Prüfungen fertigen die Revisoren einen Bericht, der dem Vorstand zur Kenntnisnahme und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Schlussbestimmungen

§ 23

Änderung des Vereinszweckes

Bei der Änderung des Vereinszweckes ist zwingend nach dem § 33 Abs. 1 des BGB zu verfahren.

§ 24

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins gilt § 17 mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden kann, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt.

Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den § 47 ff des BGB. Bei Ermangelung dieser wird Rechtsbeistand angefordert.

Bei der Auflösung des Vereins, sowie bei den Wegfall seines bisherigen Zweckes, geht das Vermögen an den „Regionalverband der Kleingärtner“ e.V., in dem der Verein gemäß § 1 Mitglied ist oder in Ermangelung dessen an einem solchen der gemeinnützige Zwecke verfolgt über.

Das ausgebrachte Vermögen darf vom Empfänger nur und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und des Kleingartenrechts nach § 2 des BKleingG verwendet werden. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.

§ 25

Satzungsänderung

Der Vorstand ist zur Satzungsänderung nur berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Amtsgericht verlangt werden oder wenn durch Gesetzesänderungen wegen der steuerlichen und kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bzw. Landratsamt Änderungen erforderlich sind. Der Inhalt der Satzung darf dabei nicht sinnentstellt werden.

Diesbezügliche Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 26

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung in der Neufassung vom 21.04.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.